



Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der MASCHINENFABRIK ALFING KESSLER GmbH

1. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich nur zu den nachstehenden Verkaufsbedingungen. Diesen Verkaufsbedingungen widersprechende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben für uns insoweit keine Verbindlichkeit, als wir ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Wir erkennen von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers auch dann nicht an, wenn wir den Auftrag in Kenntnis dieser Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die diese Verkaufsbedingungen abändern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.
3. Ergänzend zu den Verkaufsbedingungen gelten - soweit nicht in den Verkaufsbedingungen abweichend geregelt - die Incoterms FCA.

2. Preise

1. Sämtliche Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich ab Werk.
2. Wir behalten uns die anteilmäßige Berechnung von Preisänderungen bei Material und tarifvertraglichen Lohnerhöhungen vor, wenn diese Veränderungen vor den vereinbarten Lieferterminen fällig werden.

3. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Bestellers haben wir das Recht, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
2. Die Annahme von Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor; sie werden grundsätzlich nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung mit befreiender Wirkung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Wenn durch Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die zu begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Bestellers führen, unser Leistungsanspruch gefährdet wird, hat dies die Fälligkeit aller unserer Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel zur Folge. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.
4. Der Besteller ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung jedweder Zurückbehaltungsansprüche nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zu dem Zeitpunkt der Verarbeitung.
3. Der Besteller ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im voraus an uns ab; bei Kontokorrentabreden des Bestellers mit Dritten gilt dies entsprechend für den Saldoanspruch aus dem Kontokorrent. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.



Auguste-Kessler-Strasse 20 tel 0049 (0) 7361 501 315
73433 Aalen | Germany fax 0049 (0) 7361 501 1970
Postfach 3120 | 73413 Aalen <http://www.alfing.de>

**MASCHINENFABRIK
ALFING KESSLER GMBH**

Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern und tritt bereits jetzt Ansprüche, die ihm diesbezüglich gegen seine Versicherung zustehen, sowie sonstige Ersatzansprüche wegen Verlustes oder Zerstörung der Ware an uns ab.

5. Lieferung - Gefahrtragung - Höhere Gewalt

1. Die Angabe der Lieferfrist in der Auftragsbestätigung gilt mangels besonderer Vereinbarung als annähernd und unverbindlich.
2. Wir liefern unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Selbstbelieferung. Dies gilt insbesondere bei überdurchschnittlichem Ausfall von Kurbelwellen in der Produktion wegen Materialfehlern, die unsere Vorlieferanten zu vertreten haben.
3. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei der Kurbelwellenfertigung sind geringfügige Unter- oder Überlieferungen der bestellten Menge zulässig.
4. Der Versand der Waren erfolgt ab unserem Werk auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Transportversicherungen werden nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers abgeschlossen.
5. Ist uns die Lieferung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen z.B. durch Straßenblockaden, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, uns nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden und nicht voraussehbaren Ereignissen nicht möglich, sind wir zur Lieferung nicht verpflichtet, solange das Leistungshindernis andauert. Die Lieferzeit verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Behinderung. Dauert das Leistungshindernis mehr als 3 Monate, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

1. Für die von uns gelieferten Waren leisten wir innerhalb von 24 Monaten ab Lieferung Gewähr.
2. Wegen eines unerheblichen Mangels der Ware stehen dem Besteller keine Rechte zu. Kraftfahrzeug-Kurbelwellen entsprechen der vertraglichen Beschaffenheit, wenn sie bis zu einer Gesamtfahrleistung von 10.000 km keine erheblichen Mängel aufweisen. In diesem Rahmen leisten wir für Waren, die innerhalb der o.g. Frist im normalen Betrieb infolge nachweisbarer Werkstoff- oder Bearbeitungsfehler unbrauchbar werden, Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Das Recht die Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB ganz zu verweigern, bleibt unberührt. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Mangel, der nur einen geringen Teil der geschuldeten Lieferung betrifft, berechtigt nicht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag.
3. Von der Verpflichtung zur Gewährleistung sind wir frei, solange der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat.
4. Die Mängelrüge hat rechtzeitig zu erfolgen und zwar hinsichtlich der Stückzahl und bei äußerlich erkennbaren Mängeln innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Ware. Bei nicht ohne weiteres erkennbaren Mängeln verzichten wir auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
5. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

Aufsichtsratsvorsitzender:
Gerhard Grimminger
Geschäftsführer:
Eberhard Funk (Sprecher)
Konrad Grimm
Amtsgericht Ulm HRB 500848
UST-ID-Nr. DE144631304



6. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels bleiben von diesen Bestimmungen unberührt. Sie richten sich nach Ziff. 7 dieser Bedingungen.

7. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind im Fall leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für leicht fahrlässig verursachten entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
2. Der Haftungsausschluss gemäß Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche aus einer Garantie, bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss orhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Ausübung der Rechte des Bestellers

1. Hat uns der Besteller gemäß §§ 281, 323 BGB eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt und ist die Frist erfolglos abgelaufen, so hat er uns binnen zwei Wochen seit Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung schriftlich mitzuteilen, ob er Schadensersatz statt der Leistung geltend macht bzw. vom Vertrag zurücktritt.
2. Teilt er dies nicht rechtzeitig mit, scheidet Rechte aus §§ 281, 323 BGB aus.

9. Zulieferung von Rohlingen

Verwenden wir für unsere Fertigung Rohlinge (freiformgeschmiedete runde Walzen als Rohlinge oder Kurbelwellenrohlinge), die uns vom Besteller oder auf Veranlassung des Bestellers von Dritten zugeliefert werden, oder veranlasst der Besteller, dass wir solche Rohlinge von bestimmten Dritten kaufen, so ist unsere Gewährleistung und Haftung für Mängel des Produkts, die auf Mängel dieser Rohlinge beruhen, ausgeschlossen, wenn die Mängel der uns gelieferten Rohlinge durch eine dem Stand der Technik entsprechenden zerstörungsfreien Prüfung der Rohlinge nicht erkennbar waren.

10. Verjährung

Durch die Aufnahme von Verhandlungen über einen Anspruch oder die einen Anspruch begründenden Umstände wird die Verjährung nicht gehemmt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist in allen Fällen Wasseralfingen. Bei allen sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Sitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.